

Kantonspolizei

## **ADMINISTRATIVVERFAHREN**

## **KASKADE**WAS GESCHIEHT IM WIEDERHOLUNGSFALL?

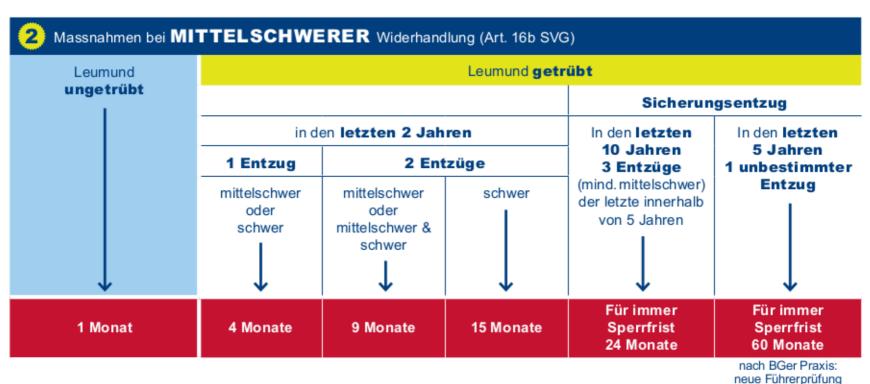
Die konkrete Entzugsdauer hängt wesenlich vom bisherigen Fahrerleumund der betroffenen Person ab. Hierbei spielt das Kaskadensystem eine entscheidende Rolle.

Im Wiederholungsfall (= Leumund getrübt) greift die sogenannte Kaskade, d.h. die Mindestentzugsdauer wird verschärft. Im Wiederholungsfall fallen die Sanktionen gemäss dem gesetzlich vorgegebenen Kaskadensystem (gesetzliche Ab-

stufung der Mindestsaktionen für Wiederholungstäter) ungleich härter aus. So führt beispielsweise die zweite schwere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften innerhalb von fünf Jahren zu einer mindestens 12-monatigen Entzugsdauer.

Die jeweilige Entzugsdauer darf nicht unterschritten werden!





Massnahmen bei SCHWERER Widerhandlung (Art. 16c SVG) Leumund getrübt Leumund ungetrübt Sicherungsentzug In den letzten 5 Jahren 5 Jahren 5 Jahren 10 Jahren 5 Jahren 1 unbestimmter 1 Entzug 1 Entzug 2 Entzüge 2 Entzüge (schwer) oder 3 Entzüge (mittelschwer) (schwer) (mittelschwer) Entzug (mind. mittelschwer) Für immer Für immer 3 Monate 6 Monate 12 Monate Sperrfrist Sperrfrist 24 Monate 60 Monate

> nach BGer Praxis: neue Führerprüfung

www.polizei.bs.ch